

Verhandlungsschrift (Nr. 3 / 2011)

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Gemeinde Moosbach

Am Dienstag, 07. Juni 2011, Beginn: 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

Es fehlen entschuldigt:

FPÖ-Fraktion:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bgm. Ing. Johann Scharf, Vorsitzender | niemand |
| 2. VzBgm Ing. Seeburger Franz | |
| 3. GR Reiseder Josef | |
| 4. GR Jodlbauer Kristof | |
| 5. GR Mag. Denk Johann | |
| 6. GR Kasinger Mathias | |

ÖVP-Fraktion:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. VzBgm Wührer Franz | |
| 2. GR Schießl Gerhard | |
| 3. GR Reiter-Hofmann Irmgard | |
| 4. GR Maier Franz | |
| 5. GR Öller Franz | |

SPÖ-Fraktion:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. GR Köhl Josef | |
| 2. GR Ernst Schachner | |

Es fehlen unentschuldigt: niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

Sonstige Anwesende:

Amtsleiter Johann Spitzlinger als fachkundige Person und Schriftführer (gem. § 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

* * * * *

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am **30. Mai 2011** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am **30. Mai 2011** öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom **15. Februar 2011** (Nr. 2 / 2011) bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse ab Seite 3.

* * * * *

TOP 1) Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Prüfungsfeststellungen VA 2011; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: Auf Ersuchen des Bürgermeisters verliest AL Johann Spitzlinger den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn bezüglich der Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2011 vom 15. Februar 2011.

Es werden hierzu keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 2) Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Prüfungsfeststellungen RA 2010; zur Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden: Auf Ersuchen des Bürgermeisters verliest AL Johann Spitzlinger den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn bezüglich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2010 vom 21. März 2011.

Es werden hierzu keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 3) Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung

a) Auflassung des Dienstpostens mit 0,5 PE VB GD 20.3 - VB I/d; IKD(Gem)-210027/36-2011-Pm vom 28.03.2011 und IKD(Gem)-210027/37-2011-Pm vom 04.04.2011

Bericht des Vorsitzenden: Auf Ersuchen des Bürgermeisters verliest AL Johann Spitzlinger das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28. März 2011 bezüglich der Änderung des Dienstpostenplanes.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Auflassung des Dienstpostens 0,5 PE VB GD 20.3 – VB I/d beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

b) Neuschaffung des Dienstpostens Stützkraft im Kindergarten

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf verliest die Stellungnahme der Fachberatung, Frau Beate Abraham vom 26. April 2011.

Auszug aus der Stellungnahme der Fachberatung:

* * * * *

Auf Grund meiner umfangreichen Bedarfserhebung ergibt sich für das Kind Sebastian Lauss ein erhöhter Betreuungsaufwand.

Diagnose des Kindes: Grob-, Feinmotorischer und Sprachlicher Entwicklungsrückstand

Integrationsbeginn: September 2011

Um die erforderliche Betreuung und Förderung adäquat leisten zu können, sind pädagogisches Grundwissen und entwicklungspsychologische Kenntnisse Voraussetzung. Daraus ergibt sich eine erforderliche Qualifikation als Kindergartenpädagogin.

Hinweis: bei der Besetzung der Stelle der Stützkraft durch eine Helferin, liegt die schriftliche Planung und Reflexion der Förderarbeit bei der gruppenführenden Pädagogin.

Auf Grund der Landesförderung ist die Stützkraft an ihre Funktion gebunden.

* * * * *

Aus dieser Stellungnahme geht weiters hervor, dass die Förderung des Kindes sowie die Unterstützung der Gruppe bei den Integrationsprozessen mit 17 Wochenstunden (TZB 42,5 %) gewährleistet sind.

Mehrkosten werden für die Gemeinde durch diese Anstellung keine entstehen.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Schaffung des Dienstpostens 0,425 PE VB GD 22 beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

Aus den beiden Beschlüssen ergibt sich folgender Dienstpostenplan:

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 12.1	B II-VI	
1	VB	GD 17.5	I/c	
Kindergarten				
1	VB		I L/I 2b 1	
0,5	VB	GD 22.3	I/e	
0,425	VB	GD 22.3	I/e	Stützkraft
0,3	VB	GD 25.1	II/p 5	
0,3	VB	GD 25/EB *	II/p 5	Kindergartenbusbegleitung; Reinigungsarbeiten; Schülerbeaufsichtigung
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Franz Wührer VB. II/p 1	
0,95	VB	GD 25.1	II/p 5	

* EB = Einzelbewertung (Gem-210027/27-2006-Ki vom 13. Juli 2006)

<p>TOP 4) Gemeindekooperationen; Auftrag für externe Begleitung; Beratung und Beschlussfassung</p>

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf verliest das Schreiben von Amtsleiter Erwin Moser (Munderfing) vom 20. Mai 2011:

* * * * *

Über eine Initiative von Bürgermeister Josef Leimer, Uttendorf, haben sich am 01.02.2011 die Gemeindevertreter der Gemeinden **Helpfau-Uttendorf, Burgkirchen, Neukirchen, St. Peter, Weng, Moosbach, Mauerkirchen, Pischelsdorf, Munderfing** und **Maria Schmolln** zu einem Meinungsaustausch betreffend möglicher Gemeindekooperationen getroffen. Dabei wurde einhellig die Meinung vertreten, bevor das Land die Gemeinden zu Kooperationen „nötigt“ ist es besser, Gemeinden agieren und prüfen Kooperationsmöglichkeiten. Es wurde erhoben, in welchen Bereichen wie Bauhof, Verwaltung, Kläranlagen, Kultur, etc. eine Zusammenarbeit unter den anwesenden Gemeinden möglich wäre.

Zu dem zweiten Treffen am 05.04.2011 am Marktgemeindeamt Helpfau-Uttendorf wurde GEMDATGeschäftsführer Mag. Walter Andreus eingeladen, der die anwesenden Gemeindevertreter über mögliche Kooperationen und Abläufe dieser Prozesse informierte. Nach ausführlicher Beratung kamen die Gemeindevertreter zur einhelligen Entscheidung, dass die Gruppe der geplanten Kooperationsgemeinden um die Stadt Braunau und Mattighofen sowie die Gemeinde St. Johann erweitert wird. Das Angebot von Mag. Andreus, mit den Amtsleitern der betroffenen Gemeinden einen Tagesworkshop betreffend Vertiefung der möglichen Gemeindekooperationen durchzuführen, wurde seitens der Gemeindevertreter einhellig angenommen.

Zahlreiche einzelne Kooperationen von Gemeinden bestehen bereits. Die anwesenden Bürgermeister haben den Willen zur Kooperation fixiert. In der Gruppe herrscht über die Parteigrenzen hinweg ein sehr gutes Klima.

Am 03.05.2011 fand im Bildungszentrum Munderfing ein Amtsleiter-Workshop mit Andreas zur Identifikation der jeweiligen Kooperationsfelder der interessierten Gemeinden statt. Schwerpunkte der Kooperationsfelder sind Verwaltung und Bauhöfe. Bei diesen Kooperationsüberlegungen geht es um keine Gemeindezusammenlegungen.

Ziele

- Qualität der Erledigungen erhöhen
- Leistungen (Bürgerservice) sollen vor Ort bleiben
- Wenn realisierbar, dann Einsparungen für alle

Umsetzungsgedanken

- Start Kooperationsüberlegungen für Teil des Bezirkes
- Bildung von Kompetenzzentren (Soll Qualitätsvertretungen und Einsparungen verbessern)
- Nicht jeder ist bei jeder Kooperationsüberlegung dabei (Rationalität und Machbarkeit entscheidend)
- Überlegungen mit Amtsleitern zu Produkten, welche in einer Kooperation für alle gemeinsam gemacht werden können (Homepage – Wartung, Personalverrechnung/-verwaltung unter anderem)
- Fixierung der Produkte, welche nur in regional begrenzten Kooperationen möglich sind (z.B. Bauhof-Kooperation)
- Mischformen aus beiden (Wie z.B. Bauhof-Kooperation regional aber beim Schneestangensetzen/Bagger/Drehleiter im größeren Bereich möglich)

Aus diesen Tabellen werden die nächsten Schritte wie zum Beispiel Datensammlung, Personalsituation, Politische Möglichkeiten zu fixieren und umzusetzen sein.

Für diese Umsetzung wäre es sinnvoll Mag. Andreas für die externe Begleitung weiter zu beauftragen. Von Mag. Andreas liegt ein Angebot als Fixpreis-Vereinbarung für seinen geschätzten Beratungsaufwand von ca. 15 Tagen vor, welches, unabhängig vom Zeitaufwand, als Fixpreis 14.000 Euro plus MwSt. beträgt (keine Honorar-Nachverrechnung für vereinbarte Leistungen). Wenn bis Juni 2011 ein Projektstart möglich ist, würde Mag. Andreas die Entscheidungsunterlagen für alle Gremien bis spätestens Ende zweites Halbjahr 2011 vorlegen.

Nach Rücksprache bei LR Hiegelsberger, im Beisein von Hofrat Dr. Gugler, würde das Land OÖ, unter folgenden Bedingungen die gesamten Honorarkosten übernehmen:

- a) Abwicklung als BZ über eine Gemeinde (Vorschlag Gemeinde Munderfing)
- b) Vorhandener Grundsatzbeschluss in den zuständigen Gremien der Gemeinden

* * * * *

Im Anschluss daran bespricht der Bürgermeister mit dem Gemeinderat die Excel-Tabelle „Denkbare Kooperationsbereiche Region Braunau (Status 03.05.2011, Amtsleiter).

Beratungsverlauf: Der Gemeinderat berät die Chancen und Risiken der Kooperationsbereiche. Zusammenfassend kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass es besser ist, diesen Entwicklungsprozess von Anfang an mit zu bestimmen.

Vor allem der gegenseitige Verleih im Maschinenbereich dürfte für alle Beteiligten Vorteile bringen und ist mit relativ geringem Aufwand umzusetzen.

Auch einem Standesamtsverband steht der Gemeinderat prinzipiell positiv gegenüber. Er setzt dabei allerdings voraus, dass die Vermählung wie bisher in Moosbach stattfindet.

Abschließend wird festgehalten, dass die einzelnen Kooperationsbereiche vor deren Umsetzung vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Die von den Amtsleitern und Mag. Andreas am 03.05.2011 angedachten Kooperationen werden konkret untersucht und bei entsprechender (noch zu ermittelnder) gemeinsamer Sinnhaftigkeit auch umgesetzt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 5) Bestellung einer Koordinatorin gem. § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Beratung und Beschlussfassung
--

Bericht des Vorsitzenden: Anneliese Rögl hat im Gemeindeamt bekannt gegeben, dass sie die Funktion als Gemeinde-Gleichbehandlungskoordinatorin nicht mehr ausüben will. Frau Verena Theil hat bei der mündlichen Befragung durch Amtsleiter Johann Spitzlinger der Bestellung als Koordinatorin ausdrücklich zugestimmt.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat schlägt Frau Verena Theil als Koordinatorin gem. § 30 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz für eine sechsjährige Funktionsdauer zur Bestellung durch den Bürgermeister vor.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 6) Kindergartentarifordnung 2011 gem. Elternbeitragsverordnung 2011, SO-640100/386-2011-Hac vom 24.01.2011; Beratung und Beschlussfassung
--

Bericht des Vorsitzenden: Von der Oö. Landesregierung wurde Ende 2010 die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 beschlossen. Eine Anpassung der Kindergarten-Tarifordnung ist daher erforderlich und hat bis spätestens 1. September 2011 zu erfolgen.

Entwurf zur Kindergartentarifordnung 2011:

* * * * *

Tarifordnung für den Kindergarten Moosbach

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. März bzw. innerhalb eines Monats nach dem erstmaligen Kindergartenbesuch nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag entsprechend den Fehlwochen aliquotiert. Die Erkrankung ist mittels ärztlichen Attests nachzuweisen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012 / 2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 152 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 91 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro, oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 170 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 105 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 9 Euro monatlich (*maximal 100 Euro pro Arbeitsjahr*) eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten vollen Woche vor den Hauptferien von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10
Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Die Höhe dieses Beitrages wird jährlich im Zuge der Voranschlagserstellung beschlossen.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher vorgeschrieben. Die Höhe dieses Beitrages wird jährlich im Zuge der Voranschlagserstellung beschlossen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 5. September 2011 in Kraft.

* * * * *

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Kindergartenordnung wie vorgetragen beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 7) Güterwege Moosbach: Verordnung für die Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: vom Wegeerhaltungsverband Alpenvorland wurde die Gemeinde um Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 der Straßenverkehrsordnung für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** entsprechend nachfolgendem Entwurf ersucht:

* * * * *

Verordnung

Gemäß §43 Abs. 1a bzw. §43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Wegname	Länge
Hunding	0,331
Teiseneck	0,139
Riefler	0,140
Haminger	0,210
Fischer	0,145
Schrotzhammer	0,154
Reisecker	0,845
Rödbauer	0,318

von **08.06. 2011** bis **31.12.2015** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

Arbeitsfahrten

§ 1

Regelplan A1 und A 2

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

Arbeitsstellen kürzerer Dauer

§ 2

Darstellung einer Einengung
Regelplan KD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 3

Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe
Regelplan KF

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrich-

tung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

§ 4

Sperrung eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißem Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benutzen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

4. Die Fahrzeuglenker haben die auf Signalscheibe beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Arbeitsstellen längerer Dauer Freiland

§ 5

Darstellung einer Einengung Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 6

Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF1

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 7

Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LF2

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

§ 8

Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten

(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

§ 9

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 10

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

Arbeitsstellen längerer Dauer Ortsgebiet

§ 11

Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LO2

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

§ 12

Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)

5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

§ 13

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 14

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LO5

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 15

Regelung mittels VLSA Regelplan FO2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

Geh- und Radverkehrsanlagen

§ 16

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 2

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

2. Der Verkehr auf dem der Radfahranlage nächst gelegenen Fahrstreifen haben 5 m vor Beginn des Arbeitsbereiches beim Ableitungsbereich der Radfahrer links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).

3. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960)

§ 17

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage –Radfahrer innerhalb einer Absperrung Regelplan GR 2

Beim Sicherheits- und Arbeitsbereich der Radfahranlage wird der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt („Geh- und Radweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17a lit. b StVO 1960).

§ 18

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

* * * * *

Beratungsverlauf: Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** wie vorgetragen beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 8) Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Konditionen; IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec vom 18.02.2011; Beratung und Beschlussfassung
--

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf trägt den Erlass des Amts der Oö. Landesregierung, IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec vom 18.02.2011 dem Gemeinderat vor.

Beratungsverlauf: Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme des Erlasses „Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaft und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen“, IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec vom 18.02.2011.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 9) Vereinbarung RHV mit Gemeinde Moosbach betreffend der Übertragung der Rechte und Pflichten der Wasserrechtsbescheide, Ortskanalisation Moosbach; Beratung und Beschlussfassung
--

Bericht des Vorsitzenden: Der Bürgermeister trägt dem Gemeinderat folgende Vereinbarung vor:

* * * * *

Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Moosbach, Moosbach 21, 5271 Moosbach und dem Reinhalteverband Altheim und Umgebung, Braunauer Straße 7, 4950 Altheim.

Die Gemeinde Moosbach ist Konsensinhaber der Wasserrechtsbescheide Wa-104016/1 des Amtes der O.Ö. Landesregierung - Ortskanalisation, Wa10-14-21-1999 der Bezirkshauptmannschaft Braunau - Ortskanalisation Betriebsbaugelände Mitterfeld und Moosbach West sowie Wa10-79-11-2000 der Bezirkshauptmannschaft Braunau - Oberflächenentwässerung und Eigentümer dieser Anlagenteile ist seit der Errichtung der RHV Altheim und Umgebung.

Die Rechte und Verpflichtungen aus diesen Bescheiden sollen dem RHV Altheim und Umgebung übertragen werden.

* * * * *

Beratungsverlauf: Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf ersucht den Gemeinderat, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Moosbach und dem Reinhalteverband Altheim und Umgebung wie vorgetragen zu beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 10) Anwendung der Richtlinien für Schneeräumung und Streuung; RVS 12.04.12; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf berichtet dem Gemeinderat folgende Mitteilung des Gemeindebundes:

* * * * *

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr hat im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer die RVS 12.04.12-Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) ausgearbeitet, die ab sofort im Bereich der Bundesstraßen anzuwenden ist.

Diese RVS stellt den Stand der Technik in dem o. a. Fachbereich dar. Eine Anwendung auch außerhalb des Bundesstraßenbereiches wird angeregt.

Sie wird durch die Dienstanweisung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für Bundesstraßen verbindlich.

Zu diesen Richtlinien konnte der Gemeindebund Stellung nehmen. Der Gemeindebund hat auch erreicht, dass eine eigene Kategorie für Güterwege geschaffen wurde und somit die Anforderungen des Winterdienstes für Güterwege geringer sind als für das übrige Gemeindestraßennetz.

Der OÖ Gemeindebund hat die Lizenz für die Veröffentlichung der RVS 12.04.12 angekauft und kann nun diese Richtlinien, die am vergangenen Freitag bei uns eingelangt sind, zur Verfügung stellen.

Jede Gemeinde kann mit Gemeinderatsbeschluss diese Richtlinien freiwillig anwenden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung dieser Richtlinien. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieses Regelwerk in Haftungsfragen als Grundlage herangezogen wird. Die Anwendung hat daher den Vorteil, dass die Gemeinde bei Einhaltung dieser Richtlinien weitgehend haftungsfrei beim Winterdienst sein wird. Von Bedeutung ist vor allem der Anhang 7. ab Seite 19.

Bei der Empfehlung der Richtlinien handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächlichen Anforderungen in einer Gemeinde ergeben sich aus der Praxis, das heißt, aus dem Verkehrsbedürfnis, der geografischen Lage und aus der Linienführung einer Straße.

Ohne Richtlinien sollte keine Gemeinde ihren Winterdienst durchführen. Soweit eine Gemeinde keine eigenen brauchbaren Richtlinien erstellt, erscheint es daher zweckmäßig, die von der Forschungsgesellschaft im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr ausgearbeiteten Richtlinien anzuwenden.

* * * * *

Beratungsverlauf: Der Gemeinderat bespricht die Anwendbarkeit dieser Richtlinie und kommt dabei zum Schluss, dass dieses Regelwerk wegen der Haftungsfragen als Grundlage für die Durchführung des Winterdienstes zur Anwendung gebracht werden soll.

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Anwendbarkeit der Richtlinie für den Winterdienst (Organisation und Durchführung sowie Schneeräumung und Streuung) - RVS 12.04.12-Richtlinie beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 11) Teilnahme am Projekt Bewegungsarena Innviertel; Beratung und Beschlussfassung
--

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf gibt anhand der Karte einen Überblick über die Wegführungen der einzelnen Bewegungs-Arenen in den verbliebenen neun Gemeinden.

Weiters erläutert er das Angebot der Firma GISDAT, in dem der Preis für das Streckenpaket von Moosbach mit 3780,- inkl. MwSt. angegeben wird. Voraussichtlich die Hälfte davon wird mit Leader-Fördermitteln bedeckt, sodass die verbleibenden Kosten für das Kartenmaterial und die Orientierungstafeln 1.890 Euro betragen.

Der Nutzen für die Gemeinde liegt in der Bewerbung der Moosbacher Projekte (Pfarrgarten, Geschichtslehrpfad, Naturraum Moosbachtal, Schulwald...) auf den Prospekten und den Orientierungstafeln. Weiters wird mit den Gestattungsverträgen die Haftung für Unfälle auf den Wanderwegen mit der Wegehalterhaftpflichtversicherung des Tourismusverbandes abgedeckt.

Beratungsverlauf: Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Teilnahme am Projekt Bewegungsarena beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen

TOP 12) Bürgschaftsvertrag, Kontokorrentkreditvertrag Moosbacher Zukunft- Verein für Dorferneuerung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: Es handelt sich dabei um das Girokonto des Dorferneuerungsvereines Moosbacher Zukunft, mit dem das Projekt Friedenskreuz und Pfarrhofgarten zwischenfinanziert wird. Mit dieser Bürgschaft wird für den Kontokorrentkredit eine wesentliche Senkung des Zinssatzes erreicht.

Der Bürgermeister betont, dass sich dieses Bürgen nicht auf das Maastricht-Ergebnis der Gemeinde auswirkt, weil das Projekt noch vor Jahresende abgeschlossen wird und somit auch diese Haftung erlischt.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Bürgschaftsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Moosbach als Bürgen und der Raiffeisenbank Region Altheim als Kreditgeber zur Sicherstellung des Kontokorrentkredits in der Höhe von 50.000 Euro des Kreditnehmers Moosbacher Zukunft - Verein für Dorferneuerung beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen.

TOP 13) Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplans Nr. 3/1999; Bernhard Spielvogel und Evelyn Harrer; Beratung und Beschlussfassung
--

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf verliest die Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung (GZ.: RO-305232/2-2010-Scho/Ki), der Agrarbezirksbehörde Gmunden und der Energie AG, Netzregion Nord und fasst im Anschluss daran zusammen, dass keine Einwände gegen die geplante Umwidmung von Spielvogel Bernhard und Harrer Evelyn beim Gemeindeamt vorgebracht wurden.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge gem. § 30 Absatz 8a Oö. ROG 1994 die Sonderausweisung der Parzellen 1342, KG 40206 Grubedt und 349/2, KG 40226 Waasen, wie in der Änderung Nr. 37 des Flächenwidmungsplans Nr. 3/1999 von Dipl.-Ing. Hans Aumayr, Hörsching vom 02.02.2011 dargestellt, beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen.

TOP 14) Errichtung eines Windrades im Schachawald zur Stromerzeugung; Grundsatzbeschluss

Bericht des Vorsitzenden: Von der Energiewerkstatt in Friedburg wurde an den Bürgermeister die Anfrage gestellt, ob die Errichtung von Windrädern im Schachawald möglich sei.

Da die Fördermittel für Photovoltaikprojekte derzeit ohnehin bei weitem nicht reichen, begrüßt der Vorsitzende dieses alternative Projekt, welches zur der Erreichung der Energieautarkheit der Gemeinde Moosbach wesentlich beitragen könnte.

Die Frage, ob der Wind im geplanten Areal ausreichend in erforderlicher Stärke zur Verfügung steht, kann erst mit einer Windmessung geklärt werden, die aber sehr kostspielig ist. Die Projektanten haben deshalb beim Land Oö. um die grundsätzliche Zustimmung zu diesem Projekt angefragt.

Die Abteilung Naturschutz setzt für eine solche Stellungnahme einen positiven Grundsatzbeschluss des Gemeinderates voraus.

Erst dann können Windmessungen durchgeführt, die Höhe der Windräder festgelegt, Gespräche mit den Anrainern geführt und die Kosten und somit die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage ermittelt werden.

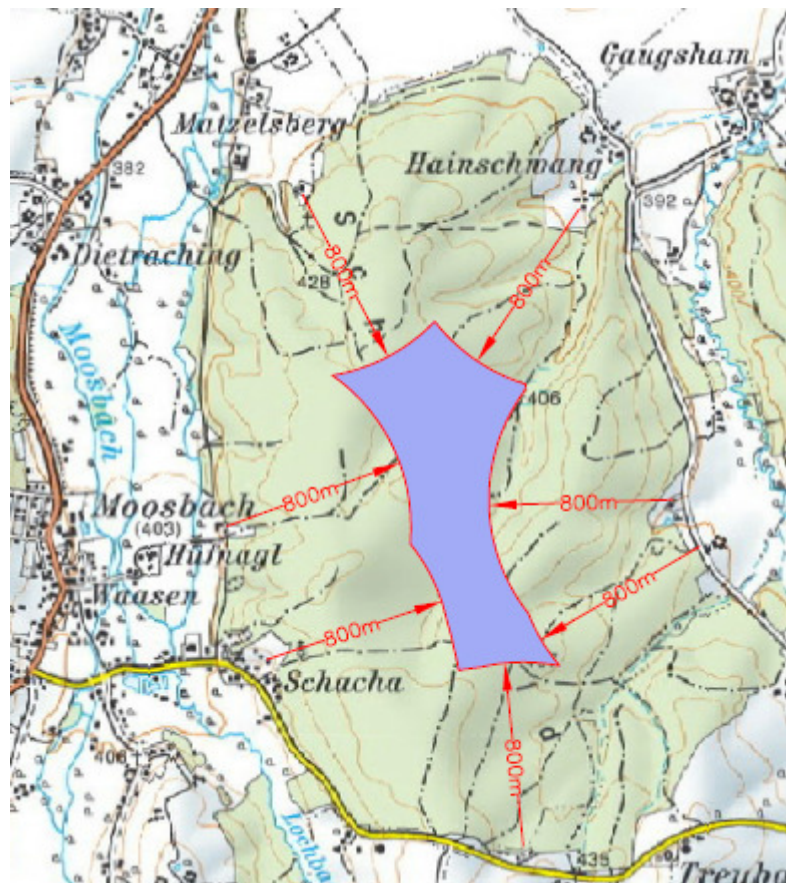
Die Gemeindebevölkerung wird sich in Form von Anleihen (fixer Zinssatz) oder auch mit Risikokapital (variabler Zinssatz) an der Finanzierung beteiligen können. Als Abgangsgemeinde trifft dies auf die Gemeinde nicht zu.

Beratungsverlauf:

Anhand des Planes „Potentialfläche“ erläutert Gemeinderat Mathias Kasinger die möglichen Standorte der Windräder.

Daraus geht hervor, dass jeder Standort mindestens 800 Meter vom nächsten Wohnhaus entfernt liegt und in allen Richtungen vom Wald umgeben ist, was sich auf die Dämpfung der Betriebsgeräusche sicherlich positiv auswirkt.

Abschließend betont der Bürgermeister, dass es sich beim heutigen Beschluss lediglich um einen Grundsatzbeschluss handelt. Das Verfahren zur Umwidmung der Standorte ist selbstverständlich von weiteren Beschlüssen des Gemeinderates abhängig.



Der gesamte Gemeinderat ist der Meinung, dass es sich bei der Windkraft um eine saubere und förderungswürdige Energieform handelt. Das langfristig gesteckte Ziel der Erreichung der Energieautarkie sei für Moosbach ohnehin schwierig zu erreichen. Ein Windenergie-Projekt sei deshalb ein wesentlicher Schritt in diese Richtung.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: folgender Grundsatzbeschluss möge gefasst werden: Der Gemeinderat steht der Errichtung von Windrädern im angegebenen Areal des Schachawaldes grundsätzlich positiv gegenüber. Er befürwortet deshalb die weiteren Schritte zur Realisierung dieses Projektes.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Vorschlag des Vorsitzenden:

Einstimmige Annahme per Handzeichen.

TOP 15) Allfälliges

Bürgermeister Ing. Johann Scharf berichtet folgenden Punkt:

- Windener Gemeindestraße: Mit LHStv. Franz Hiesl wurde vereinbart, dass diese Straße in den Güterwegeverband eingebracht werden kann. Dadurch kann eine Sanierung in absehbarer Zeit durchgeführt werden. Dies setzt aber die Leistung der Anrainerbeiträge voraus.
- Gemeindestraßenbau: Für das laufende Jahr stehen ca. 45.000 Euro zur Verfügung.

Vizebürgermeister Franz Wührer berichtet:

- Kinderspielplatz: Der neu errichtete Kinderspielplatz ist so gut wie fertig und wird von den Kindern bestens angenommen. Für den reibungslosen Betrieb schlägt der Vizebürgermeister vor, folgende Verbote auf allen Spielplätzen der Gemeinde zu verordnen:
 - a) Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden
 - b) Die Mitnahme und Konsumation alkoholischer Getränke sowie der Aufenthalt alkoholisierten Personen (außer bei öffentlichen Veranstaltungen)
 - c) Das Befahren mit Fahrrädern oder Motorrädern
 - d) Das Betreten nach 23 Uhr
- Beachvolleyball: Weil sich die Pflege von Anlagen durch Vereine bisher sehr gut bewährt hat, schlägt der Vizebürgermeister vor, auch eine eigene Sektion „Beachvolleyball“ zu gründen. Er hat hierfür bereits Interessierten gefunden.
- Maisfeld oberhalb der Freizeitanlagen: Vizebürgermeister Franz Wührer bemängelt, dass trotz einiger Schadensfälle durch Überflutung auch heuer wieder das Feld mit Mais bepflanzt wurde. Bei einer Wiese würde kaum Erdreich ausgeschwemmt und in die tiefer gelegenen Sport- und Spielplätze getragen werden.

Bürgermeister Ing. Johann Scharf wird im persönlichen Gespräch mit dem Besitzer diesen Vorschlag abklären.

- Errichtung eines Grabens von Erich Gerner: Erich Gerner hat im Feld oberhalb seines Hauses einen Graben gezogen, der die Regenwässer umleiten soll. Wegen der dadurch auftretenden Wassermassen sind die zwischen Gemeinde und Herrn Gerner gelegenen Einlaufrohre zum Regenwasserkanal viel zu klein dimensioniert. Das zusätzlich angespülte Erdreich wird ebenfalls zu Problemen führen. Weiters beanstandet der Vizebürgermeister

ter, dass vor dieser Maßnahme weder das Gespräch zur Gemeinde gesucht, noch um eine wasserrechtliche Bewilligung angesucht wurde.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Verrohrung im Einlaufbereich größer zu dimensionieren.

Für die nächsten Gemeinderatssitzungen werden folgende Termine festgelegt:

Dienstag, 20. September 2011, 20:00 Uhr

Mittwoch, 09. November 2011, 19:30 Uhr

Mittwoch, 14. Dezember 2011, 19:30 Uhr

Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15. Februar 2011** wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:30 Uhr**.

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Schriftführer)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die **vorliegende Verhandlungsschrift** in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~.

Moosbach, am

Der Vorsitzende

Bürgermeister Ing. Johann Scharf